

WAHL DER VORSTÄNDE UND SCHLICHTUNGSAUSSCHÜSSE DER VERWALTUNGSBEZIRKE DER ÄKWL

II. Wahlbekanntmachung über die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Aufgrund des § 16 b der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und der Schlichtungsausschüsse (veröffentlicht im „Westfälischen Ärzteblatt“ Nr. 11/2009) wird gemäß § 19 ff. der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe folgendes bekanntgegeben:

A) Endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder

Nach den Meldungen der Wahlleiter (§ 7 Abs. 6 der Wahlordnung) wird hierdurch festgestellt, dass die endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder im Wahlbezirk

	Gesamt	männlich	%	weiblich	%
Arnsberg	2.334	1.496	64,1	838	35,9
Bielefeld	3.089	1.822	59,0	1.267	41,0
Bochum	3.182	1.901	59,7	1.281	40,3
Detmold	1.407	861	61,2	546	38,8
Dortmund	5.407	3.214	59,4	2.193	40,6
Gelsenkirchen	1.692	1.039	61,4	653	38,6
Hagen	2.572	1.545	60,1	1.027	39,9
Lüdenscheid	3.335	2.140	64,2	1.195	35,8
Minden	2.597	1.650	63,5	947	36,5
Münster	7.864	4.676	59,5	3.188	40,5
Paderborn	1.841	1.103	59,9	738	40,1
Recklinghausen	2.686	1.634	60,8	1.052	39,2

beträgt.

B) Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vorstandsmitglieder

Gemäß § 3 der Wahlordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder im Wahlbezirk

Arnsberg	9
Bielefeld	11
Bochum	11
Detmold	7
Dortmund	15
Gelsenkirchen	9
Hagen	11
Lüdenscheid	11
Minden	11
Münster	15
Paderborn	9
Recklinghausen	11

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist § 8 Abs. 1 der Wahlordnung zu beachten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Heilberufsgesetz NRW analog).

Wie bereits in der I. Wahlbekanntmachung veröffentlicht, müssen die Wahlvorschläge bis spätestens zum 27.01.2010, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein. Zum gleichen Termin sind auch die Wahlvorschläge zu den Schlichtungsausschüssen einzureichen, die gemäß § 19 der Wahlordnung in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten bestehen, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen. Die Einreichung der Wahlvorschläge kann auch bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsbezirks der ÄKWL erfolgen, die dabei im Auftrage des Wahlleiters tätig wird.

Münster, 4. Januar 2010

Der Vorstand der Ärztekammer
Westfalen-Lippe